

VERORDNUNG

des Landratsamtes Neu-Ulm vom 05.06.1986 über die Wasserschutzgebiete
in den Gemarkungen Altstadt und Filzingen (Landkreis Neu-Ulm)
zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung
Träger: Markt Altstadt und Freistaat Bayern

in Kraft seit 21.06.1986

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bek. vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.1980 (BGBl. I S. 373) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bek. vom 18.09.1981 (GVBl. Nr. 425, berichtigt 1982 S. 149) folgende

VERORDNUNG

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Altstadt und den Freistaat Bayern wird in den Gemarkungen Altstadt und Filzingen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

zwei Fassungsbereichen,

einer engeren Schutzzone mit einer Zone W II A und einer Zone W II B,

einer weiteren Schutzzone mit einer Zone W III A und einer Zone W III B.

(2) Fassungsbereich Brunnen I

Der Fassungsbereich umschließt eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1799 der Gemarkung Altstadt. Er hat ein Ausmaß von rd. 80 m x 100 m.

(3) Fassungsbereich Brunnen II

Der Fassungsbereich umschließt die Grundstücke Fl.Nrn. 1510 bis 1513 und eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1799 der Gemarkung Altstadt. Er hat ein Ausmaß von rd. 85 m x 80 m.

(4) Engere Schutzzone W II A

Die engere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1501 bis 1509, die Teilflächen Fl.Nrn. 1514 und 1520, die Grundstücke Fl.Nrn. 1521 bis 1526, die Teilfläche

Fl.Nr. 1527, die Grundstücke Fl.Nrn. 1558 bis 1561, die Teilflächen Fl.Nrn. 1563 und 1564, die Grundstücke Fl.Nrn. 1565 bis 1568, die Teilflächen Fl.Nrn. 1569 und 1570, die Teilflächen Fl.Nrn. 1799, 1799/3, 1801 und 1801/2 der Gemarkung Altstadt.

(5) Engere Schutzzone W II B

Die engere Schutzzone B umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1499 und 1500 sowie die Teilflächen Fl.Nrn. 1514, 1519, 1520, 1799, 1799/3, 1801 und 1801/2 der Gemarkung Altstadt.

(6) Weitere Schutzzone W III A

Die weitere Schutzzone A umfasst die Teilflächen der Fl.Nrn. 1317, 1455 bis 1458, 1465, 1514, das Grundstück Fl.Nrn. 1518, die Teilflächen Fl.Nrn. 1519, 1563 bis 1564, 1799, 1799/3, 1801 und 1801/2 der Gemarkung Altstadt. Ferner die Teilflächen Fl.Nrn. 958, 1117 bis 1119, die Grundstücke Fl.Nrn. 1120 und 1121, die Teilflächen Fl.Nrn. 1122 bis 1125, 1128 bis 1131, das Grundstück Fl.Nr. 1132 sowie die Teilflächen Fl.Nrn. 1347/55 und 1357/56 der Gemarkung Filzingen.

(7) Weitere Schutzzone W III B

Die weitere Schutzzone B umfasst die Teilfläche der Grundstücke Fl.Nrn. 1801 und 1801/2 der Gemarkung Altstadt.

(8) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im M 1 : 5.000 im Landratsamt Neu-Ulm und in der Gemeindekanzlei Altstadt niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(9) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Abs. 2 – 7 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(10) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

(1) Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen in den Fassungsbereichen der engeren Schutzzone W II A und der weiteren Schutzzone W III A

Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	1	W II A	W III A
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1 organische und mineralische Düngung, ausgenommen Nrn. 1.2 – 1.4	verboten	-	-

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	1	W II A	W III A
1.2 Gülle- oder Jaucheausbri- ngung mit Fass	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefro- renen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbri- ngung mit Leitungen, Aufbrin- gen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nr. 1.2 gilt entspre- chend
1.4 Überdüngung und das Auf- bringen von Abwasser	v e r b o t e n		
1.5 offene Lagerung organischer Düngstoffe und von Mineral- dünger, Feldsilage mit Gärsaftanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
1.6 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.7 Anwendung von Pflanzenbe- handlungsmitteln	v e r b o t e n	Die Anwendungsverbote und – beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und – beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19.12.1980 (BGBl I S. 2.335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beach- ten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zu- ständige Behörde	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		-
1.9 Gartenbaubetriebe zu errich- ten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
1.10 Rodung, Umbruch von Dau- ergrünland	v e r b o t e n		
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>			
Veränderungen und Auf- schlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbe- sondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Stein- brüche und Torfstiche. Ausge- nommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bo- denbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bau- werksgründungen ohne Auf- deckung des Grundwassers	v e r b o t e n		
3. <u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>			
3.1 Abfall einschl. Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	1	W II A	W III A
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n		-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u>			
4.1 Bergbau	v e r b o t e n		verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden
4.2 Durchführung von Bohrungen			

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	1	W II A	W III A
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		-
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
4.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen *	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
5. <u>Sonstige bauliche Nutzungen</u>			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

*) auf das Rundschreiben vom 01.08.1984 (IIB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten wird hingewiesen.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	1	W II A	W III A
5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboden, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlussleitung, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	v e r b o t e n		
6. <u>Betreten</u>	verboden, außer durch Befugte	-	-

(2) Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen in der engeren Schutzzone W II B und der weiteren Schutzzone W III B

Es sind

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	W II B	W III B
1. <u>Bodennutzungen</u>		
1.1 Massentierhaltung	v e r b o t e n ausgenommen im Freilandbetrieb	
1.2 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n	-
1.3 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	-
1.4 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	v e r b o t e n	

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	W II B	W III B
1.5 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers	v e r b o t e n	
2. <u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>		
2.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n	
2.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n	-
2.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
2.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern		
2.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	-
2.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n	verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
2.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n	

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	W II B	W III B
2.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n	
2.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist.
3. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u>		
3.1 Bergbau	v e r b o t e n	verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
3.2 Durchführung von Bohrungen		
3.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
3.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n	
3.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n	-
3.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen		
3.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	-
3.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen *)	v e r b o t e n	
3.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		

*) auf das Rundschreiben vom 01.08.1984 (IIB3-4532.5.015) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	W II B	W III B
3.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten o- der zu erweitern	v e r b o t e n	-
4. <u>Sonstige bauliche Nutzungen</u>		
4.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wasserge- fährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG her- gestellt, verarbeitet, umge- setzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.2 Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässe- rung eingeleitet und die Dicht- heit der Kanäle, einschließlich der Anschlussleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
4.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Ma- terials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	v e r b o t e n	

(3) Die Verbote des Abs. 1 Nrn. 4.2 und 5.2 sowie des Abs. 2 Nrn. 3.2 und 4.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(4) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Neu-Ulm kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert

oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neu-Ulm vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neu-Ulm zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsgebiete und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neu-Ulm in Kraft.

Neu-Ulm, den 05.06.1986

Landratsamt

gez.

F.J. Schick

Landrat

